

## ANLAGE 3: VERZEICHNIS WICHTIGER DEFINITIONEN

### **Übersicht:**

Beihilfe zu unerlaubtem Aufenthalt (§ 92a AuslG)

Datenübermittlungspflicht (§ 76 AuslG)

Dokumente

- totalgefälschte Dokumente
- falsche Dokumente
- verfälschte Dokumente
- gefälschte Dokumente

Ehe

- Scheinehe
- Kontraktehe

Einreise

- legale
- scheinlegale
- illegale

Erstanlaufstelle

Experte

Kontaktperson

Kriminalität

- mafïöse Kriminalität
- Organisierte Kriminalität ("OK")

Migrant

- Arbeitsmigrant
- Illegaler Migrant
- Flüchtling
- Pendelmigrant
- Pioniermigrant
- Projektmigrant/temporärer Migrant
- Scheinlegaler Migrant
- Zwangsmigrant

Migrationsbrückenkopf

Netzwerk

- kommerzielle Netzwerke
- kriminelle Netzwerke
- private Netzwerke
- weltanschaulich-ethnische Netzwerke

Problemkomplex illegale Migration

Remissen

Sicherer Drittstaat (Art. 16a GG)

Straftaten

Überbrückungsstraftaten

Überlebensstraftaten

BEIHILFE ZU UNERLAUBTEM AUFENTHALT (§ 92a Ausländergesetz, vgl. § 96 Aufenthaltsgesetz)

"(1.) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder im dazu Hilfe leistet<sup>1</sup> und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt..."

DATENÜBERMITTLUNGSPFLICHT (§ 76 Ausländergesetz, vgl. § 87 und § 98 Aufenthaltsgesetz)

" (2.) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt. ...

(5.) Das Bundesministerium des Inneren bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, dass die

1. Meldebehörden
2. Staatangehörigkeitsbehörden,
3. Pass- und Personalausweisbehörden,
4. Sozial- und Jugendämter,
5. Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
6. Arbeitsämter,
7. Finanz- und Hauptzollämter und
8. Gewerbebehörden

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind."

DOKUMENTE

*Totalgefälschte Dokumente:* Nicht authentisches Material (kein dokumentenechtes Papier, gefälschte Stempel) und fiktive Identität.

---

<sup>1</sup>§ 92 AuslG "(1.) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 sich ohne Pass und ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält (...)

6. entgegen § 58 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist ...

(2.) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 unerlaubt

a. in das Bundesgebiet einreist oder

b. sich darin aufhält ..."

*Falsche Dokumente:* z.B. echter Pass, etwa von Eigentümer gestohlen oder gekauft, der an jemanden weitergegeben wurde, dessen Foto in etwa dem entspricht, welches in dem Pass ist.

*Verfälschte Dokumente:* Gestohlenen oder gekauften und zusätzlich manipuliertes Originaldokument, etwa durch Austausch des Fotos oder Rasuren.

*Gefälschte Dokumente:* Echtes, völlig neues Originaldokument (echte Materialien und Stempel), aber auf fiktive Identität ausgestellt und/oder nicht registriert.

## EINREISE

Bei der *legalen Einreise* stimmen Einreiseabsicht und Papiere des Einreisenden überein, d.h. der Student möchte wirklich zum Studieren, der Besucher zum Besuch, der Geschäftsmann zum Handeln etc. einreisen. Dies schließt nicht aus, dass sich aufgrund verschiedenster Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt die Aufenthaltsabsicht ändert und der Aufenthalt somit - etwa durch Überziehung des Visums, Ignorierung vorhandener Auflagen oder durch Abtauchen - illegal wird.

Von einer *scheinlegalen Einreise* ist (erstens) die Rede, wenn der Migrant von Anfang an eine illegale Einreise- und Aufenthaltsabsicht verfolgt, diese aber gegenüber den zur Ausstellung legaler Papiere autorisierten Stellen verschweigt um so in den Besitz von legalen Einreisepapieren zu kommen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Visum für einen Besuch oder einen Aufenthalt zu Studienzwecken beantragt wird, obwohl man von vornherein an eine Arbeitsaufnahme denkt. Eine scheinlegale Einreise liegt (zweitens) ebenfalls vor, wenn sich jemand vor Reisebeginn ge- oder verfälschte Papiere einer derartigen Qualität besorgen kann (etwa von Hehlern, durch Bestechung oder Erpressung), dass den kontrollierenden Grenzbeamten die unerlaubte Natur des Grenzübertritts nicht auffällt.

Eine *illegale Einreise* ist dann gegeben, wenn der Migrant über keinerlei Papiere verfügt, die ihn zum Grenzübertritt berechtigen würden.

## EHE

Als *Scheinehe* wird die auf Bezahlung beruhende vorgetäuschte Lebensgemeinschaft mit oft ausbeuterischen Zügen bezeichnet.

Als *Kontraktehe* wird eine durch einvernehmliches Arrangement vorgetäuschte Lebensgemeinschaft ohne ausbeuterische Züge bezeichnet.

## ERSTANLAUFSTELLE

Als Erstanlaufstelle werden jene Personen bezeichnet, von denen die wesentlichen Hilfen bereitgestellt werden, die Neuankömmlinge bei der Eingliederung in das neue Umfeld benötigen, d.h. es steht die Organisation des unerlaubten Aufenthalts im Ankunftsland im Vordergrund.

## EXPERTEN

"Als Experte wird angesprochen, wer in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder wer über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt" [Meuser/Nagel: 443]<sup>2</sup>. Experten stehen also (haupt-)beruflich mit dem 'Illegalenmilieu' wie folgt in Verbindung:

- a. passiv (aufgrund ihrer Zuständigkeiten kommen sie mehr oder weniger ungewollt in Kontakt mit 'Illegalen'),
- b. aktiv (sie greifen gezielt in das Illegalemilieu ein bzw. arbeiten mit dort lebenden Personen), oder
- c. gestalterisch (hierunter ist jede Tätigkeit zu verstehen, die im weiteren Sinne die Lebensumstände der 'Illegalen' beeinflusst, z.B. durch Erlass oder Verabschiedung politisch-rechtlicher Rahmenrichtlinien usw.).

## KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen sind solche Gesprächspartner, die

- a. Kontakte zu 'Illegalen' vermitteln und ggf. aus dieser Position heraus Auskunft über die betreffende Person und ihren unmittelbaren Lebenskontext geben können,
- b. auf einer landsmannschaftlichen Basis in Verbindung mit 'Illegalen' stehen,
- c. aufgrund anderer Kriterien (z.B. ehrenamtliches Engagement) gute Kenntnisse des 'Illegalemilieus' haben.

## KRIMINALITÄT

Der Ausdruck Kriminalität wird in Abgrenzung zu → Straftaten verwendet. Kriminell sind jene Straftaten, die spezifisch dadurch charakterisiert sind, dass eine Person oder Gruppe mit krimineller Energie und aus so genannten niederen Beweggründen heraus anderen bewusst und absichtlich Schaden zufügen will und zufügt.

Der Ausdruck *mafiose Kriminalität* wird für Gruppen verwendet,

1. deren Mitglieder, mindestens aber deren Führungskräfte, aus einer bestimmten Ethnie, Region, einem bestimmten Clan oder gar Familie stammen und wo 'Blutsbande' ein wichtiges Element in der Befehls-, Gehorsams- und Hierarchiestruktur sind,
2. die in ihren Regionen entweder das staatliche Gewaltmonopol in ihrem Sinne zu beeinflussen suchen (z.B. durch Bestechung oder Erpressung) oder gleich durch eigene Strukturen ersetzen,
3. die ihre Macht nicht nur zur Erpressung und Ausbeutung Einzelner benutzen, sondern auch dazu, größere gesellschaftliche Strukturen - wie etwa

---

<sup>2</sup>Diese Expertendefinition deckt nicht nur Behördenmitarbeiter ab, sondern auch den NGO-Bereich.

Wirtschafts- und Finanzwesen - zu unterwandern und in ihrem Sinne auszubeu-  
ten.

*Organisierte Kriminalität* wird wie folgt definiert: "Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Zeit arbeitsteilig

- a, unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c, unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken"<sup>3</sup>.

## MIGRANT

Als *Arbeitsmigrant* werden jene bezeichnet, die aus einer Situation materieller Bedürftigkeit und Perspektivlosigkeit ihr Herkunftsland zum Zweck des Geldverdienens verlassen.

*'Illegale' Migranten* (umgangssprachlich - abgekürzt: 'Illegale') sind Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen und/oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten. Unter einer 'unerlaubten Einreise' wird verstanden, dass die betreffenden Personen für ihre Einreise nach Deutschland keine nach deutschem und internationalem Recht in Deutschland gültigen Papiere besitzen bzw. besitzen können, die ihnen diese Einreise erlauben würde. Sie muss(t)en deshalb, im Falle einer Kontrolle, mit einer Einreiseverweigerung, einer Rückschiebung, Ausweisung oder gar Verhaftung und Abschiebung rechnen. Unter einem 'unerlaubten Aufenthalt' wird für das vorliegende Projekt die Tatsache verstanden, dass die betreffenden Personen für den so bezeichneten Zeitraum ihres Aufenthalts in Deutschland keine nach deutschem und internationalem Recht in Deutschland gültigen Papiere besitzen bzw. besitzen können, die ihnen diesen Aufenthalt erlauben. Sie muss(t)en deshalb, im Falle einer Kontrolle, mit Verhaftung und Abschiebung rechnen. Wenn Papiere, die einst regulär erhalten wurden und einen erlaubten Aufenthalt begründeten (Aufenthalts gestattungen und -bewilligungen, Duldungen, Touristenvisa...), ungültig werden, fallen auch ihre Inhaber in einen irregulären Status, besonders dann, wenn ihr Aufenthalt (wie z.B. im Fall von Asylbewerbern, die vollziehbar zur Ausreise aufgefordert und zur Abschiebung ausgeschrieben sind) nicht mehr regulisierbar ist.

Als *Flüchtling* werden Personen bezeichnet, die "aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung" ihr Herkunftsland verlassen haben bzw. dieses verlassen mußten (cf. Artikel 1 A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention) weil dort ihr "Leben oder" ihre "Freiheit ... bedroht sein würde" (Artikel

---

<sup>3</sup>Aus: Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, Anlage E "Gemeinsame Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität".

33). D.h. es handelt sich um Menschen, die ihr eigener Staat nicht mehr schützt oder dessen Schutz sie "wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen" wollen.

*Pendelmigranten* sind solche, die ihre Migration (noch) nicht als eine Verschiebung Lebensmittelpunkts verstehen und mehr oder weniger regelmäßig zwischen Deutschland und ihrem Herkunftsland hin- und herreisen.

Als *Pioniermigrant* werden Migranten bezeichnet, die in der Regel eigeninitiativ ihren Wohnort verlassen haben und sich nach zunächst ziellosen Herumwandern (mit Zwischenstationen) an einem Ort etabliert haben.

*Projektmigranten/temporäre Migranten* sind solche, die wegen eines bestimmten Vorhabens (Hausbau, Gründung eines *business* o.ä.) befristet ihr Herkunftsland verlassen wollen und die nach Erfüllung ihres Migrationsziels dorthin zurückkehren (wollen).

'*Scheinlegale*' *Migranten* sind Personen, die mit scheinbar echten Papieren (Pässe, Personalausweise, Sichtvermerke) nach Deutschland einreisen bzw. sich in Deutschland aufhalten, wobei die Qualität der Papiere derart ist, dass sie einer oberflächlichen oder gar gründlichen Kontrolle standhalten. Hierbei ist unwichtig, ob die Papiere sich auf die 'wahre Identität' des Besitzers beziehen oder nicht. Diese Gruppe setzt sich aus zwei Untergruppen zusammen: Die *erste Untergruppe* wird dadurch gekennzeichnet, dass sie ihre Papiere irregulär erwirbt. Unter 'irregulärem Erwerb' werden hierbei alle Wege verstanden, mit Hilfe derer eine Person an regulären Antrags- und Erteilungsmodi vorbei zu Papieren gelangen kann. Die Papiere werden beispielsweise erworben durch (Ver-)Fälschung eines gestohlenen Ausweises, Kauf von (Blanko-)Papieren für eine neue Identität, durch Erpressung oder Diebstahl. Die *zweite Untergruppe* besorgt sich von den dazu autorisierten Stellen legale Einreisepapiere durch Vortäuschung einer nicht zutreffenden Einreise- bzw. Aufenthaltsabsicht. In diese Gruppe fallen all diejenigen, die beispielsweise vorgeben, als Tourist, Geschäftsmann oder Besucher nach Deutschland einreisen zu wollen, obwohl sie von vornherein die Absicht haben, nach ihrer Einreise in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen

*Zwangsmigranten* sind Menschen, "who are *compelled* by severe political, economic and social conditions to leave their land and their culture – regardless of the labels they are given by others. Uprooted people are those forced to leave their communities: those who flee because of persecution and war, those who are forcibly displaced because of environmental devastation and those who are compelled to seek sustenance in a city or abroad because they cannot survive at home."<sup>4</sup>

## MIGRATIONSBRÜCKENKOPF

Als Migrationsbrückenkopf werden Personen bezeichnet, über die 'illegale' Migranten in ein Land kommen, d.h. der Stellenwert ist entscheidend, den diese Personen in der Organisation und Durchführung der Reise haben.

---

<sup>4</sup>Aus: World Council of Churches Policy Statement "A Moment to Choose: Risking with Uprooted People". Paris, 25.9.1995, Herv.i.T.

## NETZWERK

"Ein Netzwerk besteht aus mehreren untereinander verbundenen Knoten. Ein Knoten ist ein Punkt, an dem eine Kurve sich mit sich selbst schneidet. Was ein Knoten konkret ist, hängt von der Art der konkreten Netzwerken ab, von denen wir sprechen" [Castells: 528].

Das *kommerzielle Netzwerk* umfasst zentrale Strukturen einer Schattenwirtschaft, also Agenturen, Organisationen und Personen mit einer großen Angebotspalette relevanter Dienstleistungen zu (schwarz-)marktüblichen Preisen, d.h. Preisen, die sich an Parametern wie Angebot, Nachfrage, branchenspezifischen Zinssätzen bei Krediten, gewünschtem Komfort und Risikozulagen (etwa für die Größe der Gruppe, Auffälligkeit durch Hautfarbe oder die Wahrscheinlichkeit, aufgrund der sich verschärfenden Kontrollsituation erwischt zu werden) orientieren. Die 'Produktpalette' wird für die Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten des Kunden entwickelt und reicht von einer einfachen 'Einmal-Grenzübertrittshilfe' vor Ort über 'Paketreisen' von Herkunftsort bis Zielort bis hin zu *First-Class*-Garantieschleusungen' mit Arbeitsplatz und Wohnung nach Einreise inklusive. Im Vordergrund der Geschäftsbeziehung steht die 'Zufriedenheit' des Kunden - in der Hoffnung auf 'Weiterempfehlung' bzw. Fortdauer der Beziehung. Die Leistungen und Zusagen werden in einem hohen Grad eingehalten bzw. eine Nichteinhaltung liegt nicht in der Kontrolle der Agenturen. Die Zwangsmaßnahmen gegen zahlungs säumige Personen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch 'seriöse' Kreditinstitute unternehmen, um an ihre Gelder heranzukommen (z.B. Pfändungen). Der Kunde geht die Geschäftsbeziehung in der Regel nach vorangegangener Information aus freiem Entschluss ein.

Das *kriminelle Netzwerk* ähnelt dem kommerziellen Netzwerk auf den ersten Blick weitgehend. Im Vordergrund stehen hier aber ausbeuterische und betrügerische Praktiken sowie die Interessen von Agentur, Organisation oder Hintermännern. Das bedeutet: Die Preise sind, gemessen am 'marktüblichen', überhöht, versprochene Leistungen werden durch eigenes Zutun nicht geliefert, Kunden bereits im Anfangsstadium der 'Geschäftsbeziehung' bewusst über Aspekte der Anwerbung oder Angebote getäuscht, indem z.B. wider besseres Wissen legale Beschäftigungsverhältnisse versprochen oder Prostituierte als 'Gesellschaftsdamen' angeworben werden. Zwangsmaßnahmen gegen zahlungs säumige Personen schließen hier auch Drohungen (und Aktionen) gegen Leib und Leben der Betroffenen und ihrer Familienangehörigen mit ein. Viele Opfer solcher Gruppen gingen erst nach vorhergegangener Täuschung oder Zwang eine Verbindung mit denselben ein.

Das *private Netzwerk* gründet auf persönlichen Bekanntschaften seiner Mitglieder. Es umfasst in Herkunfts-, Transit- und Zielländern Familienmitglieder, Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Freunde und Arbeitskollegen, die einem Migranten mehr oder weniger uneigennützig helfen oder lediglich Aufwandsentschädigungen bzw. Beiträge zur Abdeckung eigener Unkosten verlangen. Die Münchener Erhebungen legen nahe, dass in diese Zusammenhänge auch die deutschen Partner binationaler Ehebeziehungen einbezogen werden.

Als *weltanschaulich-ethnisch* werden jene Netzwerke bezeichnet, in denen ethnische



Zugehörigkeit und/oder gleiche politische, religiöse oder kulturelle Leitwerte und Interessen verbindende Elemente sind, jeweils mit mehr oder weniger großen Schnittmengen der beiden Bereichen.

#### PROBLEMKOMPLEX ILLEGALE MIGRATION

Der Ausdruck "Problemkomplex illegale Migration" bezeichnet das Gesamt aus Hintergründen und aktuellen Problemen im Kontext von unerlaubten Migrationsbewegungen und unerlaubtem Aufenthalt. Unter "Hintergrund" versteht der Duden [1989] "verborgene Zusammenhänge..., die eine Erklärung für etwas enthalten". Der Ausdruck "Problemkomplex illegale Migration" betont, dass Ursachen und strukturelle Rahmenbedingungen unerlaubter Migrationsbewegungen mit in den Blick zu nehmen sind, um ein umfassendes Verständnis des Phänomens zu erhalten. Dies wird als Voraussetzung angesehen, um problemangemessene Politikansätze entwickeln zu können, die tatsächliche und nachhaltige Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation bewirken können.

#### REMISSSEN

Von *remittances* (engl., Geldsendung, Überweisung). Ausdruck für die Gelder, die ('illegale') Migranten in Deutschland verdienen und an ihre Angehörigen im Herkunftsland überweisen.

#### SICHERER DRITTSTAAT [Artikel 16a Abs. 2 Grundgesetz]

Auf Artikel 16, Absatz 2, Satz 1 des Grundgesetz (d.i. Schutz vor politischer Verfolgung) "kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist." Die Drittstaaten "werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt."

#### STRAFTATEN

Als Straftaten werden all jene Taten bezeichnet, die der Gesetzgeber eines Landes als solche definiert und mit einer Strafe belegt, d.h. zum Straftäter kann jeder werden, auch jene, die nicht der Rechtsgemeinschaft angehört, deren Gesetzgeber diese Straftat definiert hat, auch jene, die nicht um die Strafwürdigkeit ihres Handelns wissen.

Als *Überlebensstraftaten* werden jene bezeichnet, die Menschen begehen um ihr Überleben sichern zu können. Darunter fällt vor allem Lebensmitteldiebstahl

*Überbrückungsstraftaten* sind solche, die Migrantinnen dann begehen, um in Zeiten von Arbeitslosigkeit (z.B. wegen schlechter konjunktureller Lage) oder nicht erfolgreicher Lohnauszahlung (z.B. wegen schlechter 'Zahlungsmoral' von Arbeitgebern) Einkünfte für sich und ihre Angehörigen sichern zu können.